

Resilienz am Arbeitsplatz

Wie sollte Ihre
Gefahrenverhütung
aussehen

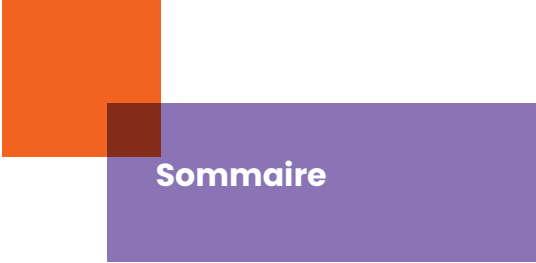


Zusammen die Arbeit wertschätzen.



**Sicherheit und Gesundheitsschutz der
Arbeitnehmer am Arbeitsplatz**

www.itm.lu



Sommaire

Resilienz im Unternehmen – vorbeugen bedeutet weitermachen.

Im Rahmen der Nationalen Resilienzstrategie begleitet das Gewerbe- und Grubenaufsichtsamt (ITM) die Unternehmen bei der Vorbeugung und Verhütung von Gefahren. Resilienz beruht auf Vorbereitung, Anpassung und Zusammenarbeit aller Beteiligten. Ein resilientes Unternehmen schützt seine Arbeitnehmer und gewährleistet die Kontinuität seiner Geschäftstätigkeit. Es weiß, wie es mit Krisen umzugehen hat, wie es sich an Änderungen anpasst und wie es sein kollektives Engagement aufrechterhält. In Sachen Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz trägt das Gewerbe- und Grubenaufsichtsamt (ITM) zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, zur Stärkung des Schutzes der Arbeitnehmer und zur Förderung der Kontinuität und der Leistungsfähigkeit der Unternehmen bei, und setzt sich gleichzeitig für eine immer resilienter werdende Wirtschaft und Gesellschaft ein.

TEIL I – WARUM VORBEUGEN?

1. Warum vorbeugen?	04
2. Das Dreieck der Prävention	05

TEIL II – PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS UND DES ARBEITNEHMERS

1. Zweck der Regeln und geschützte Arbeitnehmer	07
2. Verantwortung des Arbeitgebers	07
3. Allgemeine Präventionsmaßnahmen und -grundsätze	08
4. Schutz der körperlichen und seelischen Gesundheit	08
5. Risikobewertung und daraus resultierende Maßnahmen	08
6. Zusammenarbeit am selben Arbeitsplatz	09
7. Keine finanzielle Belastung für die Arbeitnehmer	09
8. Aufzubewahrende Dokumente und einzureichende Berichte	09
9. Unterrichtung der Arbeitnehmer	09
10. Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer	10
11. Unterweisung der Arbeitnehmer	10
12. Kostenübernahme und Schulungszeit	11
13. Pflichten des Arbeitnehmers	11

TEIL III – AKTEURE IM BEREICH SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ

1. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit	12
2. Der Sicherheits- und Gesundheitsbeauftragte	14
3. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen	15
4. Arbeitnehmer, die für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung zuständig sind	18

TEIL I WARUM VORBEUGEN?

1.

Warum vorbeugen?

Das Arbeitsgesetzbuch legt den Rahmen für die Prävention berufsbedingter Gefahren fest. Über diesen Rahmen hinaus stellt Prävention eine Investition für das Unternehmen dar, deren Auswirkungen sich an der Gesundheit der Arbeitnehmer, an den Kosten, am Betrieb und am Image des Unternehmens messen lassen.

a. Die Arbeitnehmer schützen

Prävention schützt das Leben und die Unversehrtheit der Arbeitnehmer und erhält ihre körperliche und seelische Gesundheit. Durch die Anpassung der Arbeit an den Menschen und die Bekämpfung der Gefahren an der Quelle bietet sie dem Personal ergonomische Arbeitsbedingungen und ein Umfeld, in dem jeder seine Tätigkeit sicher ausüben kann.

b. Die Rentabilität des Unternehmens verbessern

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten verursachen hohe Kosten, etwa durch den Ersatz des ausgefallenen Arbeitnehmers, beschädigte Arbeitsmittel, Produktionsunterbrechungen und die Desorganisation der Teams. Durch die Bewertung der Risiken und die Planung der Prävention reduziert das Unternehmen das Auftreten solcher Ereignisse sowie die damit verbundenen Kosten.

c. Die Produktivität steigern

Sichere Arbeitsbedingungen begrenzen Arbeitsunterbrechungen und beruhen auf besser definierten Arbeitsmethoden, auf für die auszuführende Arbeit geeigneter Arbeitsausrüstung und auf für ihre Tätigkeit geschulten Arbeitnehmern. Unternehmen, die ihre Arbeitnehmer und deren Vertreter in Sicherheits- und Gesundheitsfragen einbeziehen, gewinnen dadurch sowohl an Effizienz als auch an Engagement seitens der Arbeitnehmer.

d. Zu einem positiven Image des Unternehmens beitragen

Eine strukturierte Präventionspolitik gibt Kunden, Auftraggebern und anderen Bewerbern Sicherheit und stärkt das Vertrauen der bestehenden Arbeitnehmerschaft. Umgekehrt schädigt die Berichterstattung der Medien über einen schweren Arbeitsunfall nachhaltig den Ruf des Unternehmens.

2.

Das Dreieck der Prävention

PRÄVENTION BERUHT AUF DREI SICH ERGÄNZENDEN SÄULEN.

- Die erste besteht aus den Risikokategorien, die nach dem Gesetz, den großherzoglichen Verordnungen, den Vorschriften, den Empfehlungen und den Regeln der Technik zu berücksichtigen sind. Sie gelten für alle Unternehmen, und die Arbeitnehmer und ihre Vertreter werden im Hinblick auf deren Kenntnis und Anwendung geschult.
- Die zweite ist die unternehmensinterne Risikobewertung.
- Die dritte ist die für jeden Beruf spezifische Bestandsaufnahme der risikobehafteten Arbeitsplätze, die der Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmediziner erstellt und mindestens alle drei Jahre aktualisiert.

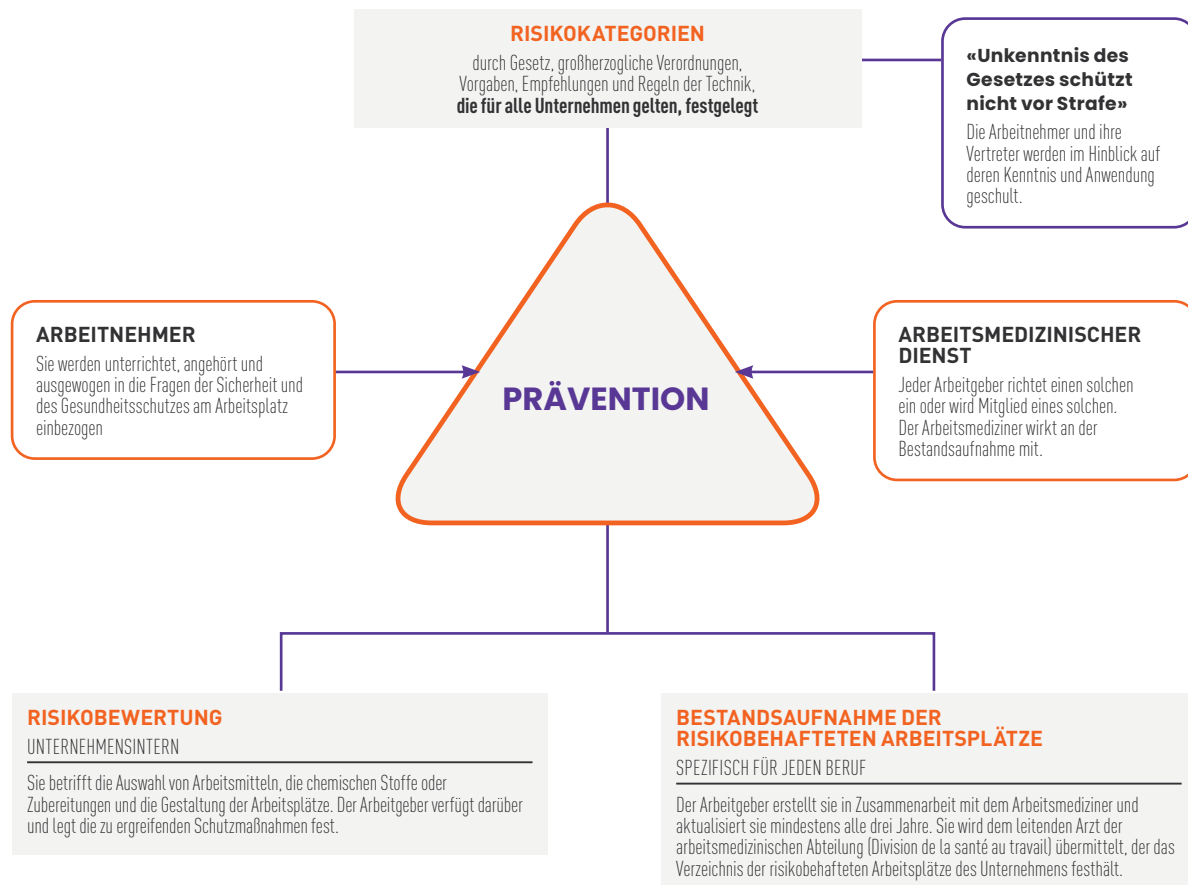
Die Prävention ist Teil eines guten allgemeinen Arbeitsmanagements.

Die Maßnahmen des Unternehmens führen genau zu den in Punkt 1 beschriebenen Vorteilen.

Organisation und Ressourcen, Risikobewertung und Bestandsaufnahme der risikobehafteten Arbeitsplätze, für die auszuführende Arbeit geeignete Ausrüstung, Unterrichtung und Schulung der Arbeitnehmer sowie die Koordination mit anderen Unternehmen vor Ort führen zu weniger häufigen Arbeitsunterbrechungen und weniger Arbeitsunfällen.

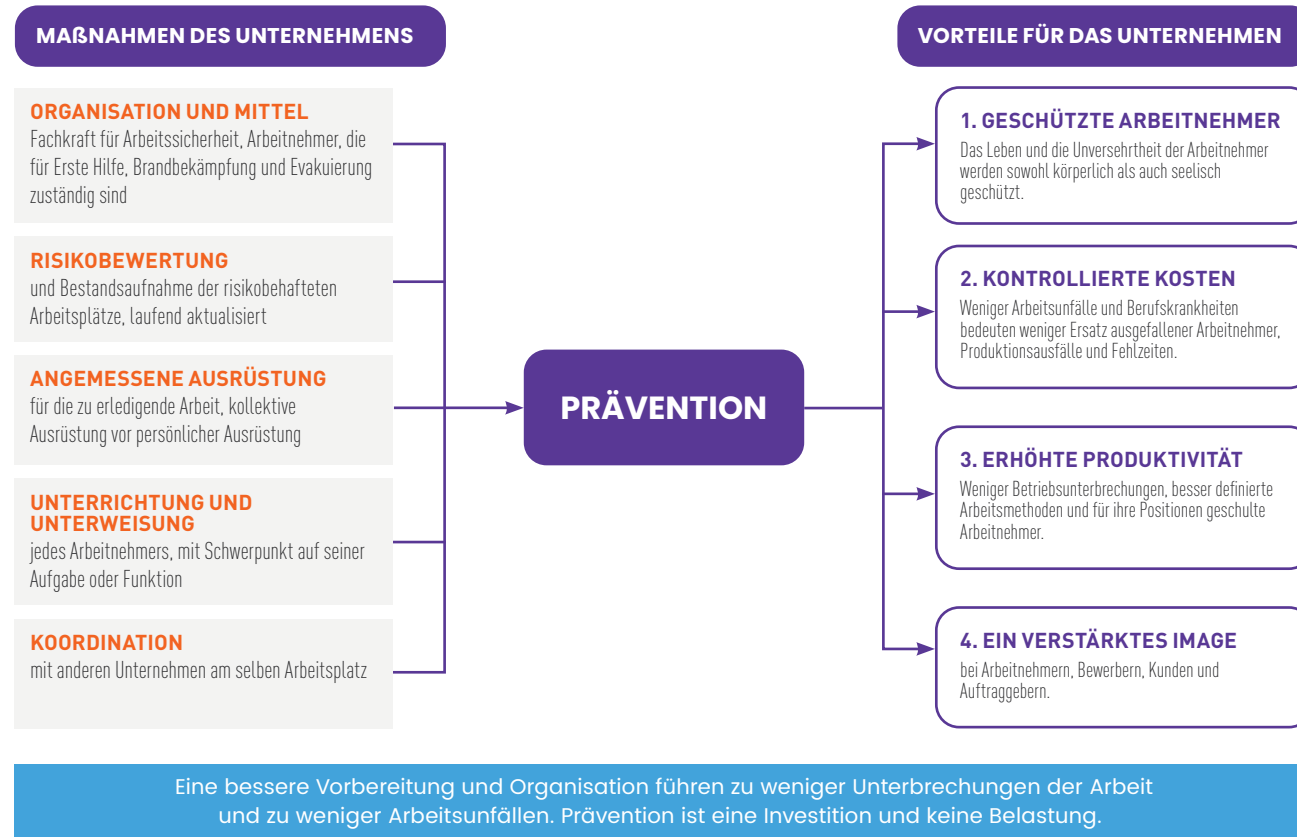
Das Dreieck der Prävention

Die drei Säulen der Prävention von berufsbedingten Gefahren



Was Prävention dem Unternehmen bringt

Die Prävention ist Teil eines guten allgemeinen Arbeitsmanagements.



TEIL II

PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS UND DES ARBEITNEHMERS

1.

Zweck der Regeln und geschützte Arbeitnehmer

Ziel des Arbeitsgesetzbuchs ist die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz. Zu diesem Zweck enthält es allgemeine Grundsätze für die Verhütung berufsbedingter Gefahren und die Sicherheit und den Gesundheitsschutz, die Ausschaltung von Risiko- und Unfallfaktoren, die Unterrichtung, die Anhörung und die ausgewogene Beteiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Unterweisung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter.

Diese Bestimmungen berühren nicht bereits geltende oder künftige gesetzliche Bestimmungen, die für den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz günstiger sind.

Wer wird geschützt?

Alle Arbeitnehmer sowie Praktikanten, Auszubildende und während der Schulferien oder der semesterfreien Zeit angestellte Schüler und Studierende.

2.

Verantwortung des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen.

Die Hinzuziehung außerbetrieblicher Fachkräfte (Personen oder Dienste) enthebt den Arbeitgeber nicht seiner diesbezüglichen Verantwortung. Ebenso wenig berühren die Pflichten der Arbeitnehmer in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz den Grundsatz der Verantwortung des Arbeitgebers.

Jeder Arbeitgeber ist zudem verpflichtet, einen arbeitsmedizinischen Dienst einzurichten oder Mitglied eines solchen zu werden.

3.

Allgemeine Präventions- maßnahmen und -grundsätze

Im Rahmen seiner Verantwortlichkeiten ist der Arbeitgeber verpflichtet, die für den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies umfasst Maßnahmen zur Prävention von berufsbedingten Gefahren, Unterrichtung und Schulung sowie die Einrichtung einer sicherheitsorientierten Organisation und der erforderlichen Mittel. Diese Maßnahmen werden entsprechend den sich ändernden Gegebenheiten angepasst und müssen eine Verbesserung der bestehenden Arbeitsbedingungen anstreben.

DIE NEUN ALLGEMEINEN PRÄVENTIONSGRUNDSÄTZE

- ✓ Vermeidung von Risiken;
- ✓ Abschätzung nichtvermeidbarer Risiken;
- ✓ Gefahrenbekämpfung an der Quelle;
- ✓ Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ bei der Arbeit, insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und Arbeits- und Fertigungsverfahren, vor allem im Hinblick auf eine Erleichterung bei eintöniger Arbeit und bei maschinenbestimmtem Arbeitsrhythmus sowie auf eine Abschwächung ihrer gesundheitsschädigenden Auswirkungen;
- ✓ Berücksichtigung des Stands der Technik;
- ✓ Ausschaltung oder Verringerung von Gefahrenmomenten;
- ✓ Planung der Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer kohärenten Verknüpfung von Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz;

- ✓ Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz;
- ✓ Erteilung geeigneter Anweisungen an die Arbeitnehmer.

Prävention folgt somit einer progressiven Logik. Zunächst wird das Risiko vermieden. Wenn dies nicht möglich ist, wird es beurteilt, dann an der Quelle bekämpft und durch geeignete Maßnahmen reduziert.

4.

Schutz der körperlichen und seelischen Gesundheit

Der Arbeitgeber ergreift alle Maßnahmen, um den Schutz der körperlichen und seelischen Gesundheit der Arbeitnehmer sicherzustellen und zu verbessern. Er sorgt insbesondere für ausreichende ergonomische Arbeitsbedingungen, vermeidet repetitive Arbeitsvorgänge soweit wie möglich, organisiert die Arbeit angemessen und unternimmt die erforderlichen Schritte, damit die Arbeitnehmer wirksam gegen den durch den Tabakkonsum anderer verursachten Rauch geschützt sind.

5.

Risikobewertung und daraus resultierende Maßnahmen

Je nach Art der Tätigkeiten bewertet der Arbeitgeber die Risiken für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, insbesondere bei der Auswahl von Arbeitsmitteln, chemischen Stoffen und der Gestaltung der Arbeitsplätze.

Auf Grundlage dieser Bewertung legt der Arbeitgeber die erforderlichen Präventionsmaßnahmen fest, um den Schutz der Arbeitnehmer zu verbessern. Diese Maßnahmen sind in alle Tätigkeiten und auf allen Unternehmensebenen einzubeziehen.

WEITERE PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

- ✓ bei der Übertragung von Aufgaben die Eignung der Arbeitnehmer für Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigen;
- ✓ sicherstellen, dass im Rahmen eines befristeten Vertrags eingestellte oder im Rahmen einer vorübergehenden Arbeitnehmerüberlassung zur Verfügung gestellte Arbeitnehmer ausreichend und angemessen auf die spezifischen Merkmale des Arbeitsplatzes geschult werden;
- ✓ Arbeitnehmer oder ihre Vertreter zu Fragen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes anhören;
- ✓ sicherstellen, dass nur ausreichend unterwiesene Arbeitnehmer Zugang zu Bereichen mit besonderen Gefahren haben;
- ✓ im Rahmen eines befristeten Vertrags eingestellte oder zur Verfügung gestellte Arbeitnehmer über die Risiken, denen sie ausgesetzt sind, die erforderlichen spezifischen beruflichen Qualifikationen oder Fähigkeiten, die geplante medizinische Überwachung und etwaige besondere erhöhte Risiken informieren.

6.

Zusammenarbeit am selben Arbeitsplatz

Wenn sich Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen am selben Arbeitsplatz aufhalten, arbeiten die Arbeitgeber bei der Umsetzung der Bestimmungen in Bezug auf Sicherheit, Hygiene und Gesundheit zusammen. Je nach Art ihrer Tätigkeiten koordinieren sie diese beim Gefahrenschutz und bei der Verhütung berufsbedingter Gefahren, informieren sich gegenseitig über diese Gefahren und unterrichten ihre jeweiligen Arbeitnehmer oder deren Vertreter.

7.

Keine finanzielle Belastung für die Arbeitnehmer

Die Kosten für die Sicherheits-, Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen dürfen auf keinen Fall zulasten der Arbeitnehmer gehen.

8.

Aufzubewahrende Dokumente und einzureichende Berichte

Der Präventionsansatz wird durch Dokumente konkretisiert, die der Arbeitgeber erstellt, aktuell hält und aufbewahrt. Anhand dieser Dokumente kann überprüft werden, ob die Gefahren bewertet und die notwendigen Maßnahmen ergriffen wurden.

DER ARBEITGEBER MUSS FOLGENDES FÜHREN

- ▼ eine Evaluierung der am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit auch hinsichtlich der besonders gefährdeten Arbeitnehmergruppen;
- ▼ eine Aufstellung der durchzuführenden Schutzmaßnahmen und, falls notwendig, der zu verwendenden Schutzmittel;
- ▼ eine Liste der Arbeitsunfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Arbeitstagen für den Arbeitnehmer zur Folge hatten;
- ▼ Berichte über die Arbeitsunfälle, die die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer erlitten haben, die er ausarbeitet und dem Gewerbe- und Grubenaufsichtsamt schnellstmöglich übermittelt.

9.

Unterrichtung der Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber trifft die geeigneten Maßnahmen, damit die Arbeitnehmer oder deren Vertreter im Unternehmen alle erforderlichen Informationen über die Gefahren für Gesundheit und Sicherheit sowie die Schutz- und Verhütungsmaßnahmen und -tätigkeiten sowohl betreffend das Unternehmen allgemein als auch jeden Arbeitsplatz bzw. jede Funktion erhalten. Diese Informationen betreffen auch die Maßnahmen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer getroffen wurden.

Wenn Arbeitnehmer externer Unternehmen oder Betriebe im Unternehmen tätig sind, müssen deren Arbeitgeber angemessene Informationen zu diesen Punkten erhalten, um sie an die betreffenden Arbeitnehmer weiterzugeben.

ZUGANG ZU DEN DOKUMENTEN

Die Arbeitnehmer mit einer besonderen Funktion in Sachen Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer sowie die Sicherheits- und Gesundheitsbeauftragten haben zur Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeiten Zugang:

- ▼ zur Evaluierung der Gefahren und zur Aufstellung der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen;
- ▼ zur Liste der Arbeitsunfälle und Unfallberichte;
- ▼ zu den Informationen, die sich aus den Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ergeben, sowie zu Informationen der für Sicherheit und Gesundheitsschutz zuständigen Behörden und Organe.

10.

Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber hört die Arbeitnehmer oder deren Vertreter an und ermöglicht deren Beteiligung bei allen Fragen betreffend die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz. Dies beinhaltet die Anhörung der Arbeitnehmer, das Recht der Arbeitnehmer bzw. ihrer Vertreter, Vorschläge zu unterbreiten, und eine ausgewogene Beteiligung.

DIE ARBEITNEHMER WERDEN ZU FOLGENDEN THEMEN ANGEHÖRT

- ✚ zu jeder Aktion, die wesentliche Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit haben kann;
- ✚ zur Ernennung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung zuständigen Arbeitnehmer sowie zu den Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung;
- ✚ zu den Informationen und Unterlagen gemäß den Punkten 8 und 9;
- ✚ zur etwaigen Hinzuziehung außerbetrieblicher Fachkräfte;
- ✚ zur Planung und Organisation der Unterweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz.

Den Arbeitnehmern und den Sicherheits- und Gesundheitsbeauftragten dürfen aufgrund dieser Tätigkeiten keinerlei Nachteile entstehen. Der Arbeitgeber gewährt den Sicherheits- und Gesundheitsbeauftragten eine ausreichende Arbeitsbefreiung ohne Lohnausfall und stellt ihnen die zur Wahrnehmung ihrer Funktion erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter haben das Recht, sich an das Gewerbe- und Grubenaufsichtsamt (ITM) zu wenden, wenn sie der Auffassung sind, dass die vom Arbeitgeber getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sicherzustellen. Sie müssen die Möglichkeit haben, bei Besuchen und Kontrollen des Gewerbe- und Grubenaufsichtsamts (ITM) ihre Bemerkungen vorzubringen.

11.

Unterweisung der Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass jeder Arbeitnehmer eine ausreichende und angemessene Unterweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz, insbesondere in Form von Informationen und Anweisungen, erhält, die eigens auf seinen Arbeitsplatz oder seinen Aufgabenbereich ausgerichtet ist.

WANN FINDET DIESE UNTERWEISUNG STATT?

- ✚ bei der Einstellung des Arbeitnehmers;
- ✚ bei einer Versetzung oder einer Veränderung seines Aufgabenbereichs;
- ✚ bei der Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln;
- ✚ bei der Einführung einer neuen Technologie.

Die Unterweisung muss an die Entwicklung der Gefahrenmomente und an die Entstehung neuer Gefahren angepasst sein. Erforderlichenfalls muss sie regelmäßig wiederholt werden.

Der Arbeitgeber vergewissert sich ebenfalls, dass Arbeitnehmer außerbetrieblicher Firmen, die in seinem Unternehmen zum Einsatz kommen, angemessene Anweisungen hinsichtlich der Sicherheits- und Gesundheitsrisiken während ihrer Tätigkeit in seinem Unternehmen erhalten haben.

Arbeitnehmer auf risikobehafteten Arbeitsplätzen müssen eine angemessene Ausbildung absolvieren, welche durch eine periodische Auffrischung ihrer Kenntnisse in Sachen Sicherheit und Gesundheitsschutz ergänzt wird. Gleiches gilt für die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, deren Unterweisung in Teil III ausführlich beschrieben wird.

12.

Kostenübernahme und Schulungszeit

Die in Sachen Sicherheit und Gesundheitsschutz vorgesehenen Unterweisungen dürfen nicht zulasten der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter gehen. Sie finden während der Arbeitszeit der Arbeitnehmer statt, und die dafür aufgewendeten Stunden gelten als tatsächliche Arbeitszeit.

13.

Pflichten des Arbeitnehmers

Prävention beruht auch auf dem Verhalten jedes Einzelnen. Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach seinen Möglichkeiten für seine eigene Sicherheit und Gesundheit sowie für die Sicherheit und die Gesundheit derjenigen Personen Sorge zu tragen, die von seinen Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

Diese Verpflichtungen werden gemäß der erhaltenen Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers ausgeführt.

WAS DER ARBEITNEHMER TUN MUSS

- ✚ Maschinen, Geräte, Werkzeuge, gefährliche Stoffe, Transportmittel und sonstige Mittel ordnungsgemäß benutzen;
- ✚ die ihm zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung ordnungsgemäß benutzen und sie nach Benutzung an dem dafür vorgesehenen Platz lagern;
- ✚ Schutzvorrichtungen insbesondere an Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Anlagen und Gebäuden nicht außer Betrieb setzen, willkürlich verändern oder umstellen und diese Schutzvorrichtungen ordnungsgemäß benutzen;
- ✚ dem Arbeitgeber bzw. den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Sicherheits- und Gesundheitsbeauftragten jede von ihm festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich melden.

Diese Verpflichtungen entbinden den Arbeitgeber nicht von seiner Verantwortung

Die Pflichten der Arbeitnehmer in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz berühren nicht den Grundsatz der Verantwortung des Arbeitgebers.

TEIL III

AKTEURE IM BEREICH SICHERHEIT UND GESUNDHEIT AM ARBEITSPLATZ

Vier Akteure arbeiten in diesem Bereich mit dem Arbeitgeber zusammen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit organisiert die Prävention im Unternehmen. Der Sicherheits- und Gesundheitsbeauftragte vertritt die Arbeitnehmer in diesen Angelegenheiten. Der Koordinator ist auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen im Einsatz. Arbeitnehmer, die für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung zuständig sind, greifen in Notsituationen ein.

1.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit

ROLLE UND AUFGABEN

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit (travailleur désigné) ist der vom Arbeitgeber ernannte Arbeitnehmer, der mit Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren im Unternehmen beauftragt wird. Sie organisiert die allgemeine Überwachung der Einhaltung der geltenden Vorschriften, legt eine Unternehmensstrategie im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz fest, überwacht die Arbeitsmethoden und die eingesetzten Mittel sowie die Risikobewertung, führt regelmäßige Sicherheitsbegehungen durch, verwaltet die Sicherheits- und Wartungsprotokolle, erstellt und aktualisiert die Pläne für Sicherheit und Gesundheitsschutz, für Notfälle, Alarm, Einsatz- und Evakuierungspläne, bereitet Evakuierungsübungen vor und leitet diese, bewertet die Situation des Unternehmens im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und pflegt die Beziehungen zum Gewerbe- und Grubenaufsichtsamt (ITM), zu den Prüfstellen, zum arbeitsmedizinischen Dienst und zu den Rettungsdiensten.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügt über die erforderliche Zeit und die benötigten Mittel, um ihre Aufgabe zu erfüllen. Ihr dürfen aufgrund ihrer Schutz- und Präventionstätigkeiten keinerlei Nachteile entstehen.

ERNENNUNG

Jeder Arbeitgeber muss einen oder mehrere Arbeitnehmer ernennen, die sich um die Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren im Unternehmen kümmern. Wenn das Unternehmen an mehreren

Standorten tätig ist, muss jeder Standort mit mehr als 200 Arbeitnehmern über eine Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. Reichen die Möglichkeiten des Unternehmens nicht aus, um diese Maßnahmen zu organisieren, muss der Arbeitgeber außerbetriebliche Fachkräfte hinzuziehen.

In Unternehmen mit höchstens 49 Arbeitnehmern darf der Arbeitgeber die Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit selbst übernehmen, wenn er die in der entsprechenden großherzoglichen Verordnung festgelegten Bedingungen bezüglich Zeit, Qualifikation, Berufserfahrung und Schulung erfüllt. Beschäftigt er mehr als 49 Arbeitnehmer, muss er einen Arbeitnehmer dafür ernennen.

Im Falle des Ausscheidens der Fachkraft für Arbeitssicherheit muss der Arbeitgeber innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine neue ernennen. Diese muss alle Bedingungen binnen zwölf Monaten ab ihrer Ernennung erfüllen, und der Arbeitgeber übernimmt ihre Aufgaben während dieser Frist selbst.

Die Anzahl der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Zeit, die ihnen zur Verfügung stehen muss, ergeben sich aus einer Berechnung, die auf der Mitarbeiterzahl des Unternehmens, der Anzahl der risikobehafteten Arbeitsplätze und der Gruppe, zu der das Unternehmen gehört, basiert. Die Unternehmen sind in sieben Gruppen, von A bis G, unterteilt, die ihrerseits in Untergruppen gegliedert sind.

Berechnung des Zeitaufwands und der Anzahl der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die durchschnittliche Mindestzeit wird in Sekunden pro Tag angegeben. Sie ergibt sich aus der Multiplikation der Mitarbeiterzahl des Unternehmens mit einer für seine Gruppe spezifischen Sekundenzahl, zu der dann die Anzahl der risikobehafteten Arbeitsplätze, multipliziert mit einer zweiten Sekundenzahl, addiert wird.

Diese Summe wird durch sechzig geteilt, um die Anzahl der Minuten pro Tag zu erhalten. Ab 480 Minuten muss das Unternehmen über eine zweite Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen, ab 960 Minuten über eine dritte, ab 1.440 Minuten über eine vierte und ab 1.920 Minuten über eine fünfte.

QUALIFIKATIONEN UND SCHULUNG

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit muss die Rechtsvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in ihrem Unternehmen kennen und über die notwendigen technischen Kenntnisse verfügen, um die am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für Sicherheit und Gesundheit einschätzen zu können. Sie muss darüber hinaus über eine Grundqualifikation, Berufserfahrung und eine entsprechende Schulung verfügen, die je nach der Gruppe, zu der das Unternehmen gehört, variieren.

Gruppe	Qualifikation und Berufserfahrung	Grundausbildung	Sonderausbildung	Weiterbildende Schulung alle 5 Jahre
A	1 Jahr Berufserfahrung in einem dem Tätigkeitsbereich des Unternehmens gleichwertigen Bereich	4 Stunden	8 Stunden	4 Stunden
B	Berufsausbildung in einem Tätigkeitsbereich des Unternehmens und 2 Jahre Berufserfahrung	8 Stunden	20 Stunden	8 Stunden
C1 bis C3 und C4 Finanzsektor und Verwaltung	Berufsausbildung in einem Tätigkeitsbereich des Unternehmens und 3 Jahre Berufserfahrung	32 Stunden	56 Stunden	8 Stunden
C4 außer Finanzsektor und Verwaltung, C5, C6 und C7	Ausbildung als technischer Ingenieur oder Industrieingenieur und 2 Jahre Berufserfahrung	48 Stunden	88 Stunden	10 Stunden
D, E, F und G	Ausbildung als Ingenieur mit einer Spezialisierung im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich des Unternehmens und 2 Jahre Berufserfahrung	48 Stunden	118 Stunden	10 Stunden

Die Grundausbildung umfasst mindestens die luxemburgischen Rechtsvorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie allgemeine Aspekte in Sachen Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Eine von dem für die Arbeit zuständigen Minister auf verbindliche Stellungnahme des beratenden Ausschusses für die Ausbildung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit hin als gleichwertig anerkannte Ausbildung kann akzeptiert werden.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit muss eine angemessene Schulung absolvieren und sich regelmäßig einer Auffrischung ihrer Kenntnisse in Sachen Sicherheit und Gesundheit unterziehen. Diese Auffrischungsschulung erfolgt in Form der in der Tabelle aufgeführten weiterbildenden Schulungen, die alle fünf Jahre absolviert werden müssen.



2.

Der Sicherheits- und Gesundheitsbeauftragte

ROLLE UND AUFGABEN

Der Sicherheits- und Gesundheitsbeauftragte (délégué à la sécurité et à la santé) ist das Mitglied des Betriebsrats, das diese spezifische Funktion übernimmt. Er vertritt die Arbeitnehmer in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz.

Der Unternehmensleiter konsultiert ihn und informiert ihn insbesondere über die Risikobewertung, einschließlich der Risiken für besonders gefährdete Arbeitnehmergruppen, über die zu treffenden Schutzmaßnahmen und die zu verwendende Schutzausrüstung, über die beim Gewerbe- und Grubenaufsichtsamt (ITM) einzureichenden Meldungen sowie über alle Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit haben können, über die Ernennung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit, über die getroffenen Maßnahmen in den Bereichen Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung, über die Hinzuziehung außerbetrieblicher Fachkräfte sowie über die angemessene Schulung jedes einzelnen Arbeitnehmers.

Der Sicherheits- und Gesundheitsbeauftragte hält das Ergebnis seiner Feststellungen – vom Abteilungsleiter gegengezeichnet – in einem speziellen Register fest, das im Büro des Unternehmens aufbewahrt wird. In dringenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen des Gewerbe- und Grubenaufsichtsamts (ITM) erfordern, kann er sich direkt an diese Behörde wenden, wobei er jedoch gleichzeitig den Unternehmensleiter oder seinen Stellvertreter und den Betriebsrat zu unterrichten hat.

Der Sicherheits- und Gesundheitsbeauftragte kann jede Woche in Begleitung des Unternehmensleiters oder seines Stellvertreters am Sitz des Unternehmens und auf den Baustellen oder an anderen vorübergehenden Arbeitsorten des Unternehmens einen Kontrollgang unternehmen. In den Verwaltungsstellen dürfen nicht mehr als zwei Kontrollgänge pro Jahr durchgeführt werden. Dem Beauftragten entsteht durch diese Kontrollgänge kein Verdienstaussfall.

Er ist befugt, vom Arbeitgeber zu verlangen, dass dieser angemessene Maßnahmen trifft, und ihm Empfehlungen in diesem Sinne zu unterbreiten, um allen Gefahren für die Arbeitnehmer vorzubeugen oder die Gefahrenquellen zu beseitigen.

ERNENNUNG

In jedem Unternehmen, in dem während der zwölf Monate vor dem ersten Tag des Monats der Bekanntmachung der Betriebsratswahlen mindestens fünfzehn Arbeitnehmer beschäftigt sind, muss ein Betriebsrat gewählt werden. Jeder Betriebsrat bestimmt anlässlich der konstituierenden Sitzung aus den Reihen seiner Mitglieder oder der anderen Arbeitnehmer des Unternehmens einen Beauftragten für die Sicherheit und Gesundheit der Belegschaft. Innerhalb der drei Tage nach der konstituierenden Sitzung teilt der Vorsitzende des Betriebsrats dem Unternehmensleiter schriftlich den Namen, den Vornamen und die nationale Identifikationsnummer des Beauftragten mit.

Da in Unternehmen mit weniger als fünfzehn Arbeitnehmern kein Betriebsrat vorgeschrieben ist, gibt es dort keinen Sicherheits- und Gesundheitsbeauftragten. Die Pflichten des Arbeitgebers hinsichtlich der Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer bleiben hingegen uneingeschränkt bestehen.

Wichtig!

Bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Sicherheits- und Gesundheitsbeauftragten sollte es sich vorzugsweise um verschiedene Personen handeln. Erstere handelt im Namen des Arbeitgebers, der zweite vertritt die Arbeitnehmer. Die beiden arbeiten eng zusammen.

SCHULUNG

Der Arbeitgeber gewährt dem Sicherheits- und Gesundheitsbeauftragten freie Zeit, den sogenannten Bildungsurlaub, damit dieser ohne Lohnausfall an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen kann, die der Vertiefung seiner Kenntnisse im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz dienen.

Dieser Bildungsurlaub wird zusätzlich zu dem für die Betriebsratsmitglieder vorgesehenen Bildungsurlaub gewährt und darf nicht vom jährlichen Erholungsurlaub abgezogen werden. Die Dauer dieses Urlaubs beträgt 40 Stunden pro Amt, zuzüglich 10 Stunden für das erste Amt in dem betreffenden Unternehmen. Er ist tatsächlich geleisteter Arbeitszeit gleichgestellt.

3.

Der Sicherheits- und Gesundheitschutzkoordinator auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen

WELCHE BAUSTELLEN SIND BETROFFEN?

Betroffen sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, auf denen Hoch- oder Tiefbauarbeiten durchgeführt werden, insbesondere Aushub-, Erdarbeiten, Fundament- und Stützbauarbeiten, Hydraulikarbeiten, Straßen- und Infrastrukturarbeiten, die Verlegung von Versorgungsnetzen, Bauarbeiten aller Art, die Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtungen, Umbauten, Renovierungen, Reparaturen, Abbauarbeiten, Abrissarbeiten, Wartung, Instandhaltungs-, Maler- und Reinigungsarbeiten sowie Sanierungsmaßnahmen.

ROLLE UND AUFGABEN

Es gilt, zwei Funktionen zu unterscheiden: die des Koordinators für Sicherheit und Gesundheitsschutz – Projekt, der während der Vorbereitungsphase des Bauprojekts tätig ist, und die des Koordinators für Sicherheit und Gesundheitsschutz – Baustelle, der während der Ausführungsphase des Bauwerks tätig ist.

Während der Vorbereitungsphase des Bauprojekts koordiniert der Koordinator

die Umsetzung der allgemeinen Präventionsgrundsätze, erstellt den allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, in dem die für die Baustelle geltenden spezifischen Vorschriften festgelegt sind – deren besondere Vorgaben in die Ausschreibungsunterlagen aufgenommen werden – und erstellt die auf die Merkmale des Bauprojekts zugeschnittenen Unterlagen, die alle für etwaige spätere Arbeiten nützlichen Elemente enthalten.

Während der Ausführungsphase des Bauwerks koordiniert der Koordinator die Umsetzung der allgemeinen Präventionsgrundsätze bei technischen und organisatorischen Entscheidungen sowie bei der Planung der für die Arbeiten vorgesehenen Dauer, sorgt dafür, dass die Arbeitgeber und – sofern dies zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist – die Selbstständigen die für die Baustelle geltenden Präventionsgrundsätze konsequent umsetzen und, sofern erforderlich, den allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan anwenden, passt diesen Plan und die Unterlagen entsprechend dem Baufortschritt an, organisiert die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Arbeitgebern sowie deren gegenseitige Information, koordiniert die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren und sorgt dafür, dass nur befugte Personen Zugang zur Baustelle erhalten.

Auf der Baustelle angewandte Präventionsgrundsätze

Auf der Baustelle beziehen sich diese Grundsätze insbesondere auf die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle, auf die Wahl des Standorts der Arbeitsplätze und die Festlegung der Verkehrswege und -zonen, auf die Bedingungen für die Handhabung der Materialien, auf die Instandhaltung und Kontrolle der Anlagen und Einrichtungen vor ihrer Inbetriebnahme und anschließend in regelmäßigen Abständen sowie auf die Abgrenzung und die Einrichtung von Lagerbereichen, insbesondere für Gefahrstoffe.

Sie betreffen außerdem die Entfernung von benutzten gefährlichen Materialien, die Lagerung und den Abtransport von Abfällen und Schutt, die Anpassung der tatsächlichen Dauer der verschiedenen Arbeiten an den Baufortschritt, die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Selbstständigen sowie die Wechselwirkungen zu betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände oder in dessen Umgebung.

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgabe wird der Koordinator in alle Phasen des Projekts und der Ausführung einbezogen, erhält das Arbeitsprogramm jeder Konzeptions- und Ausführungsbesprechung und wird zu diesen eingeladen, erhält und verlangt gegebenenfalls alle erforderlichen Studien, erstellt und führt das Koordinationsbuch, übergibt am Ende des Auftrags die an die Merkmale des Bauwerks angepassten Akte gegen Empfangsbestätigung und bewahrt ein Exemplar des Koordinationsbuchs fünf Jahre lang ab Abnahme des Bauwerks auf.

Der Koordinator übt sein Amt völlig unabhängig aus.

Diese Unabhängigkeit gilt auch dann, wenn der Koordinator durch einen Dienstleistungsvertrag oder einen Arbeitsvertrag an den Bauherrn, den Bauleiter oder ein ausführendes Unternehmen gebunden ist.

Die Ernennung eines oder mehrerer Koordinatoren entbindet den Bauherrn nicht von seiner Verantwortung und lässt den Grundsatz der Arbeitgeberhaftung unberührt.

WICHTIGE DOKUMENTE UND FRISTEN

- ▼ **Allgemeiner Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan.** Der Bauherr sorgt dafür, dass vor Eröffnung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird, wenn eine Vorankündigung erforderlich ist oder wenn die Arbeiten mit besonderen Gefahren verbunden sind.
- ▼ **Besonderer Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan.** Jeder auf der Baustelle tätige Arbeitgeber lässt dem Bauherrn oder dem Sicherheits- und Gesundheitskoordinator – Baustelle mindestens fünfzehn Arbeitstage vor Beginn seiner Arbeiten einen solchen Plan zukommen. Er wird in den allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan der Baustelle integriert.
- ▼ **Vorankündigung.** Der Bauherr übermittelt dem Gewerbe- und Grubenaufsichtsamt (ITM) diese mindestens zehn Arbeitstage vor Beginn der Arbeiten, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten dreißig Arbeitstage übersteigt und auf der Baustelle mehr als zwanzig Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt sind oder wenn der voraussichtliche Arbeitsaufwand fünfhundert Manntage übersteigt. Sie muss sichtbar auf der Baustelle angebracht und laufend aktualisiert werden.

ERNENNUNG

Der Bauherr ernennt einen oder mehrere Koordinatoren, sobald mindestens zwei Unternehmen gleichzeitig oder nacheinander auf der Baustelle tätig sind. Er kann einen Dritten damit beauftragen, diese Aufgabe unter eigener Verantwortung auszuführen, oder er kann die Aufgabe selbst ausführen, sofern er über die hierfür erteilte Zulassung verfügt. Ist der Koordinator ein Beauftragter des Bauherrn, mit dem er durch einen Arbeitsvertrag verbunden ist, muss die Koordinationsaufgabe Gegenstand eines Schriftstücks sein, anhand dessen jeder Vorgang einzeln erfasst werden kann.

Die Ernennung ist Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Bauherrn und den Koordinatoren, in der die zu erfüllenden Aufgaben, der Beginn und das Ende des Auftrags sowie die Pflichten des Bauherrn und der Bauleiter festgelegt sind. Die Ernennung des Koordinators – Projekt erfolgt vor der Phase der Ausarbeitung der Ausführungspläne. Wird ein separater Baustellenkoordinator eingesetzt, muss dessen Ernennung spätestens vor Beginn der Ausschreibungsphase erfolgen.

Wenn auf einer Baustelle mehrere Arbeitsvorgänge gleichzeitig durch mehrere Bauherren ausgeführt werden, müssen sich die jeweiligen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren absprechen, um den Gefahren, die sich aus der Gleichzeitigkeit dieser Arbeiten ergeben, vorzubeugen.

In einem durch höhere Gewalt gekennzeichneten Notfall muss der Bauherr keinen Koordinator ernennen. Das Gewerbe- und Grubenaufsichtsamt (ITM) muss in einem solchen Fall unverzüglich darüber informiert werden, wobei in der Mitteilung die Gründe für diese höhere Gewalt anzugeben sind.

ZULASSUNG

Niemand darf eine dieser Funktionen ausüben, ohne über eine Zulassung zu verfügen, die von dem für die Arbeit zuständigen Minister auf verbindliche Stellungnahme des beratenden Ausschusses für die Ausbildung und Zulassung der Koordinatoren hin erteilt wurde. In der Zulassung ist festgelegt, welche Koordinierungstätigkeiten der Inhaber ausüben darf.

DREI STUFEN VON BAUSTELLEN

Die Einstufung der Baustelle bestimmt die erforderliche Zulassung. Diese hängt vom Arbeitsaufwand, ausgedrückt in Manntagen, und von den dort durchgeführten Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, ab. Eine Manntag-Einheit entspricht der Arbeit eines Arbeitnehmers an einem Tag, sodass zehn Arbeitnehmer, die zwanzig Tage lang beschäftigt sind, zweihundert Manntage ausmachen.

Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind	Weniger als 500 MT*	Zwischen 500 und 10.000 MT*	Mehr als 10.000 MT*
Verstärkte Gefahr des Verschüttetwerdens, des Versinkens oder des Absturzes, insbesondere Gräben und Schächte mit einer Tiefe von mehr als 1,25 m sowie Stürze aus einer Höhe von 5 m oder mehr	A	B	C
Chemische, biologische, mineralische oder asbesthaltige Stoffe, die eine besondere Gefahr darstellen oder für die eine Gesundheitsüberwachung vorgeschrieben ist	A	B	C
Ionisierende Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen erfordern	C	C	C
Arbeiten oder Handhabungen in einem Abstand von weniger als 5 m zum Sicherheitsbereich von Hochspannungsleitungen	A	B	C
Gefahr des Ertrinkens	B	C	C
Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten, Tunnelbau und Unterfangungen	C	C	C
Tauchergeräte	C	C	C
Druckkammer in einer Überdruckumgebung	C	C	C
Verwendung von Sprengstoffen	B	C	C
Errichtung oder Abbau von mehr als 10 Tonnen schweren Fertigbauelementen	B	C	C
Abbruch-, Rückbau- oder Sanierung, bei denen tragende Strukturen übernommen werden	B	C	C
Besondere standortbedingte Einschränkungen, insbesondere in Betrieb befindliches Industriegelände, Nähe zu Straßen- oder Schienenverkehr, Flussbett, Nachtarbeiten, angrenzende Baustellen oder teilweise Inbetriebnahme des Bauwerks	B	C	C

*MT = Manntage

BEDINGUNGEN FÜR DEN ERHALT DER ZULASSUNG

Der erforderliche Abschluss, die geforderte Berufserfahrung und die zu absolvierende Schulung hängen von der Einstufung der Baustelle ab, auf der der Bewerber tätig werden möchte.

Stufe der Baustelle	Erforderlicher Abschluss	Mindestberufserfahrung
A	Meisterbrief in einem Handwerk des Baugewerbes	5 Jahre Berufserfahrung für Inhaber eines Meisterbriefs Für die anderen Bewerber sind 3 Jahre Berufserfahrung im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Ausführung einer Baustelle oder mit der Leitung und Überwachung der Arbeiten an einer solchen Baustelle erforderlich.
B	Diplom im industriellen Bauingenieurwesen oder im technischen Bauingenieurwesen	3 Jahre Berufserfahrung im Bereich Architektur oder Ingenieurwesen für die Projektphase 3 Jahre Berufserfahrung in den Bereichen Bauüberwachung, Terminplanung, Steuerung, Bauausführung oder Baustellenleitung während der Bauphase
C	Diplom in Architektur oder Bauingenieurwesen	3 Jahre Berufserfahrung im Bereich Architektur oder Ingenieurwesen für die Projektphase 3 Jahre Berufserfahrung in den Bereichen Bauüberwachung, Terminplanung, Steuerung, Bauausführung oder Baustellenleitung während der Bauphase

Bewerber, die eine Ausbildung absolviert haben, die einem dieser Abschlüsse gleichwertig ist, können ebenfalls für Baustellen der Stufen A, B oder C zugelassen werden. Der Minister entscheidet dann auf verbindliche Stellungnahme des beratenden Ausschusses hin über die Gleichwertigkeit, und die Zulassung kann entsprechend der Grundausbildung des Bewerbers auf bestimmte Baustellen beschränkt werden.

SCHULUNGSLEHRGÄNGE

Stufe der Baustelle	Lehrgang, der beide Phasen umfasst	Weiterbildende Schulung alle 5 Jahre
A	Mindestens 40 Stunden	4 Stunden
B	Mindestens 60 Stunden	8 Stunden
C	Mindestens 132 Stunden	12 Stunden

Jeder Lehrgang befasst sich mindestens mit den geltenden luxemburgischen Rechtsvorschriften im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Allgemeinen und auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen im Besonderen sowie mit den allgemeinen Aspekten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen. Die Lehrgänge werden durch Prüfungen abgeschlossen, die unter der Aufsicht des Ministers durchgeführt werden. Die weiterbildenden Schulungen werden mit einer Bescheinigung oder einem Teilnahmechein abgeschlossen, die auf Verlangen eines Kontrollbeamten vorzulegen sind.

ANTRAG AUF ZULASSUNG

Der Antrag ist an das Gewerbe- und Grubenaufsichtsamt (ITM) zu richten. Er muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und den Wohnort des Bewerbers enthalten, und es sind alle Angaben und Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.

Ein Koordinator, der seine Tätigkeit als Selbstständiger ausüben möchte, muss zudem eine Niederlassungsgenehmigung beantragen.

4.

Arbeitnehmer, die für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung zuständig sind

ROLLE UND AUFGABEN

In Sachen Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen treffen, die der Art der Tätigkeiten und der Größe des Unternehmens angepasst sind, wobei der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen ist. Er muss die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere im Bereich der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung organisieren.

ERNSTE UND UNMITTELBARE GEFAHR

Der Arbeitgeber muss alle Arbeitnehmer, die einer ernsten und unmittelbaren Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichten. Er muss Maßnahmen treffen und Anweisungen erteilen, um den Arbeitnehmern bei ernster, unmittelbarer und nicht vermeidbarer Gefahr zu ermöglichen, ihre Tätigkeit einzustellen bzw. sich durch sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes in Sicherheit zu bringen. Außer in begründeten Ausnahmefällen darf er die Arbeitnehmer nicht auffordern, ihre Tätigkeit in einer Arbeitssituation wieder aufzunehmen, in der eine ernste und unmittelbare Gefahr fortbesteht.

Ein Arbeitnehmer, der sich aus einem Gefahrenbereich entfernt, ist geschützt

Einem Arbeitnehmer, der bei ernster, unmittelbarer und nicht vermeidbarer Gefahr seinen Arbeitsplatz bzw. einen gefährlichen Bereich verlässt, dürfen dadurch keine Nachteile entstehen. Verstößt eine Kündigung des Arbeitsvertrags gegen diese Bestimmung, ist sie missbräuchlich.

Ein Arbeitnehmer, der im Falle der Unmöglichkeit, seinen Vorgesetzten zu erreichen, geeignete Maßnahmen ergreift, um die Folgen einer solchen Gefahr zu vermeiden, erleidet ebenfalls keinen Schaden, es sei denn, er hat leichtsinnig oder grob fahrlässig gehandelt.

ERNENNUNG

Der Arbeitgeber ernannt die für Erste Hilfe zuständigen Arbeitnehmer, die für Brandbekämpfung zuständigen Arbeitnehmer und die für Evakuierung zuständigen Arbeitnehmer. Eine solche Ernennung ist für alle Unternehmen Pflicht, unabhängig von ihrer Größe.

Die Anzahl der zu ernennenden Arbeitnehmer und die ihnen zur Verfügung zu stellenden Mittel werden unter Berücksichtigung der Größe des Unternehmens und seiner spezifischen Risiken festgelegt, wie sie sich aus der Risikobewertung ergeben.

SCHULUNG

Das Arbeitsgesetzbuch sieht keine Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation vor. Es sieht vor, dass die ernannten Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der Größe bzw. der in diesem Unternehmen bestehenden spezifischen Gefahren entsprechend ausgebildet und zahlenmäßig stark genug sein sowie über die erforderliche Ausrüstung verfügen müssen.

Die Schulung muss den Arbeitnehmern kostenlos und, soweit möglich, während ihrer Arbeitszeit angeboten werden. Die für die Schulung aufgewandte Zeit gilt als tatsächliche Arbeitszeit.

Die vom ernannten Arbeitnehmer organisierten Evakuierungsübungen dienen der Überprüfung, ob die für diese Aufgaben ernannten Arbeitnehmer zahlenmäßig stark genug sind und ob die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel angemessen sind.



Mit dem Gewerbe- und Grubenaufsichtsamt (ITM) bekommen Sie den Durchblick.
Für nähere Informationen wenden Sie sich an unsere Mitarbeiter, die Ihnen Ihre
Fragen gerne beantworten und Sie bei Ihren Vorgängen unterstützen können.

Inspection du Travail et des Mines

3, rue des Primeurs
L-2361 Strassen

Postanschrift:

Postfach 27

L-2010 Luxemburg

Tel.: +352 247 - 76100

Fax.: +352 247 - 96100

E-Mail: contact@itm.etat.lu

www.itm.lu

Diekirch

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag
2, rue Clairefontaine
L-9220 Diekirch

Esch-sur-Alzette

Montag > Freitag
1, bd de la Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette

Strassen

Montag > Freitag
3, rue des Primeurs
L-2361 Strassen

Wiltz

Mittwoch
20, route de Winseler
L-9577 Wiltz

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, stellen keine juristische Gutachten dar und ersetzen keine auf die persönlichen und besonderen Umstände des Einzelfalls zugeschnittene Rechtsberatung. Die Erklärungen dienen lediglich einem informativen Zweck. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die offiziell veröffentlichten Gesetzestexte.